

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 218.

Dresden, am 8. August.

1837.

Hundert drei und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 16. Juli 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluss der Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition mehrerer Abgeordneten, die Revision des wegen Errichtung von Communalgarden unterm 29. Nov. 1830 ergangenen Mandats und dazu gehörigen Regulativs betreffend. — Wahl zweier stellvertretenden Mitglieder zur ersten Deputation. —

Referent Reich-Eisenstuck: Nachdem die Annäherung der bestehenden Schützen-corps an die Communalgarde von der Kammer nicht beantragt werden soll, sondern in dieser Beziehung Alles beim Alten bleiben, somit einigermaßen eine Einheit unter den verschiedenen Arten der Bürgerbewaffnung zur Zeit nicht zu erlangen sein wird, habe ich der Kammer bereits meine Besorgnisse mitgetheilt, daß der durch die Bürgerbewaffnung beabsichtigte Zweck mir überhaupt gefährdet erscheint. Denn da die hohe Staatsregierung durch ihr Organ in der Deputation erklärt hat, daß die Auflösung bestehender Communalgarden und die Errichtung neuer fakultativ sei, also auch nicht im Allgemeinen erwartet werden kann, daß unbedingt überall die Communalgarden ferner bestehen werden, wo deren jetzt schon vorhanden sind, die Schützen-corps aber einer gewissen allgemeinen Organisation nicht unterliegen sollen: so habe ich mir die Frage stellen müssen, ob und wie in einzelnen Städten wohl durch bewaffnete Korporationen der Sicherheitsdienst versehen werden könne? Communalgarde, wie es jetzt das Gesetz gebietet, brauchte sonach in den betreffenden Städten nicht zu bestehen; das Bestehen von Schützencompagnien gebietet kein Gesetz, deren Errichtung und Auflösung ist ebenfalls fakultativ, oft von der Neigung einiger Wenigen abhängig, die dergleichen Institute jetzt besonders befördert haben und für die Zukunft, wenn keine landesgesetzliche Anerkennung und Organisation erfolgt, vielleicht weniger geneigt sein werden, an ihnen Theil zu nehmen. Es würde daher die Besorgung des Sicherheitsdienstes von dem Zufall abhängen. Um dieses Bedenken zu beseitigen, bin ich auf einige Bestimmungen des Bürgergardengesetzes v. 22. März 1828 zurückgegangen, und zwar auf die 1., 3. und 8. Paragraphe. Diese Bestimmungen des Bürgergardengesetzes sind es, welche ich allein dabei vor Augen hatte, und ich muß es dahin gestellt sein lassen, ob nicht wenigstens eine gewisse Garantie nothwendig sei, daß, wenn auf der einen Seite das Bestehen von Schützen-corps unzuverlässig und zufällig, auf der andern Seite das

Bestehen von Communalgarden fakultativ und ebenfalls nicht verbürgt ist, eine gewisse nach dem Communalgardengesetz organisirte Normalzahl wenigstens in solchen größern Städten bestehen müsse, wo weder eine vollständige Communalgarde noch zum Sicherheitsdienst verpflichtete Schützencompagnie besteht, und welche dann verbunden sein würde, für die öffentliche Sicherheit zu wachen; demnach eine Communalgarde in beschränkter Zahl, vielleicht von 1000 Seelen der Bevölkerung 30 Mann. Ich halte den Antrag für sehr unschädlich, da er es bloß in die Erwägung der Regierung stellt, ob sie mit der beantragten Revision des Communalgardengesetzes zugleich die Erwägung verbinden wolle, in wie weit jene Bestimmungen des Bürgergardengesetzes in den bezeichneten besonderen Fällen aufzunehmen sein dürften. Es soll das Communalgardengesetz selbst dadurch gar keine Beeinträchtigung erleiden, sondern es würde bloß der Regierung zur Erwägung empfohlen werden, ob man da auf eine geeignete Normalzahl der Communalgarde zurückgehen könne, wo das Bedürfnis großer Massen nicht vorhanden, wo gleichwohl die Communalgarde als eine Last betrachtet wird, so daß dadurch eine Erleichterung gewährt werden könne, indem die Normalzahl sich zum großen Theil durch Freiwillige bilden, und nur eine kleine Anzahl sich gezwungen dem Dienste auf eine kürzere Zeit, bis zu Erfüllung der festgesetzten Zahl und neue Verpflichtete eintreten, widmen würde. Das ist die Idee, die mich zu diesem Antrag bewogen hat.

Abg. D. Schröder: Die übrigen Mitglieder der Deputation konnten sich diesem Antrage nicht anschließen, weil sie glaubten, daß man durch diesen Antrag aussprechen würde, man sei mit der jetzigen Organisation des Communalgardeninstituts unzufrieden; das hat man aber nicht aussprechen wollen.

Abg. Eisenstuck: Nachdem der Gegenstand nochmals zur Sprache gekommen ist, halte ich es für meine Pflicht, Einiges zu erinnern. Es hat mich sehr befremden müssen, als ich im Bericht las und auch heute hörte, daß das Organ der Regierung geradehin erklärt haben sollte, es sei fakultativ, ob die Communalgarde bleibe oder nicht, oder die Regierung habe das Recht, einzelne Dispensationen zu ertheilen. Ich zweifle an dem Einen und widerspreche dem Andern. Wenn wirklich die Regierung die Ansicht haben sollte, daß sie die Ermächtigung hätte, ohne Weiteres einer Stadt, der es beliebt, darum nachzusuchen, die Communalgarde zu erlassen, der andern nicht, so würde ich darin einen offenbaren Verstoß gegen die bestehende Verfassung und die Gesetze erblicken. Ferner ist es doch höchst bedenklich, wenn wir das alte Mandat von 1828 wieder in das Leben rufen wollen, wenn wir aussprechen wollen, daß die alte Institution